

Aus- und Fortbildungsinstitut
des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

Abschlussprüfung 2019
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahrgang 2016

2. Prüfungsbereich:	Personalwesen – kommunal
Prüfungstag:	14.05.2019
Bearbeitungszeit:	120 Minuten
zugel. Hilfsmittel:	VSV-/DVP-Vorschriftensammlung, nicht textspeicherfähiger und nicht programmierbarer Taschenrechner

Hinweis: Die Klausur besteht aus 5 Seiten (inkl. Deckblatt).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

I. Beamtenrecht

Sachverhalt 1:

Situation:

(30 Punkte)

Frau Susi Sonnenschein hat sich beim Landkreis Burgbach (Sachsen-Anhalt) um eine ausgeschriebene Stelle im Fachdienst „Soziales“ erfolgreich beworben. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 7 ausgewiesen und soll zum 01.06.2019 mit ihr besetzt werden.

Auszug aus ihrem Lebenslauf:

- Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1 – zweites Einstiegsamt – bei der Stadt Burgbach (Sachsen-Anhalt) erfolgreich erworben!
- Die Probezeit vom 01.09.2013 – 31.08.2016 wurde von der Stadt Burgbach mit einer Gesamtnote „befriedigend“ festgestellt!
- Einsatz vom 01.09.2016 – 31.08.2017 als Stadtsekretärin und Beamtin auf Lebenszeit auf einer A 7-Stelle im Ordnungsamt der Stadt Burgbach. Eine Beförderung wurde nicht durchgeführt.
- Entlassung auf Antrag mit Wirkung vom 01.09.2017 aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Stadt Burgbach
- Ihre Dienstzeit von vier Jahren bei der Stadt Burgbach wurde mit der Gesamtnote „befriedigend“ festgestellt!

Für Ernennungen der Laufbahngruppe 1 ist die Landrätin gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Burgbach – Frau Sorglos – zuständig.

Die Ernennungsurkunde soll ihr am Montag, den 27.05.2019 ausgehändigt werden!

Aufgabe:

Prüfen und begründen Sie in der Form eines Vermerkes die durchzuführende Ernennung und entwerfen Sie die entsprechende Ernennungsurkunde!

Gehen Sie in Ihrem Vermerk auf folgende Begriffe ein:

- Ernennungsfall
- Art des Beamtenverhältnisses
- Amtsbezeichnung
- gesetzlicher Mindestinhalt der Ernennungsurkunde!

Hinweise:

1. Alle weiteren persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt und sind daher nicht anzusprechen bzw. zu prüfen!
2. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen sind so genau wie möglich darzustellen!

II. Arbeits- und Tarifrecht

1. Multiple Choice

(10 Punkte)

Kreuzen Sie bitte gleich hier auf dem Aufgabenblatt an, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind! Eine Begründung Ihrer Entscheidung ist nicht erforderlich!

Aussage	Richtig	falsch
Das Arbeitsrecht ist vollständig dem öffentlichen Recht zuzuordnen.		
Der TVöD gilt für die Beschäftigten der Länder und der kommunalen Arbeitgeber.		
Arbeitsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.		
Die Falschbeantwortung einer zulässigen Frage im Vorstellungsgespräch berechtigt zu einer Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung.		
Der TVöD gilt nicht für Auszubildende.		
Arbeitsverträge sind Werkverträge im Sinne des § 631 BGB.		
Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.		
Der Arbeitgeber muss bei der Ausübung seines Weisungsrechts die Bestimmungen nach billigem Ermessens treffen.		
Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist nur zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.		
Nebenabreden im Arbeitsvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.		

Sachverhalt 2

Ausgangssituation

Sie sind beim Landkreis Burgbach für die Betreuung der Tarifbeschäftigten zuständig. Bearbeiten Sie den nachfolgenden, verkürzt dargestellten Personalvorgang entsprechend der Aufgabenstellungen! Gehen Sie davon aus, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bei dem Personalvorgang auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Regelung zur Anwendung kommt!

Vorgang:

Frau Wahl schloss am 18.01.2019 mit dem Landkreis Burgbach einen schriftlichen Arbeitsvertrag.

Lt. Arbeitsvertrag wird Frau Wahl beginnend ab dem 01.03.2019 als Teilzeitbeschäftigte mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Wochenstunden unbefristet eingestellt. Frau Wahl ist eingruppiert in die Entgeltgruppe 6 und wird als Beschäftigte in der allgemeinen Verwaltung eingesetzt.

Auszug aus dem Lebenslauf der Frau Wahl

Beruflicher Werdegang

01.08.2014 – 30.07.2017

Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten beim Landkreis Burgbach

01.10.2017 – 30.09.2018

Befristetes Arbeitsverhältnis als Beschäftigte in der allgemeinen Verwaltung des Landkreises Burgbach in der Entgeltgruppe 6

Aufgabe 1

(20 Punkte)

Berechnen Sie das Brutto – Tabellenentgelt der Frau Wahl für den Einstellungsmonat!

Erläutern Sie ausführlich die einzelnen Berechnungsschritte!

Aufgabe 2

(7 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass Frau Wahl ab dem 01.03.2019 für die Dauer von 5 Wochen arbeitsunfähig erkrankt ist! Ein Verschulden von Frau Wahl an der Erkrankung liegt nicht vor.

Erläutern Sie kurz, ob und wenn, ab wann Frau Wahl Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat!

Sachverhalt 3

Sie sind beim Landkreis Burgbach für die Betreuung der Tarifbeschäftigten zuständig. Bearbeiten Sie die nachfolgenden, verkürzt dargestellten Personalvorgänge entsprechend der Aufgabenstellungen! Gehen Sie davon aus, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bei beiden Personalvorgängen auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Regelung zur Anwendung kommt!

Vorgang 1

Die Beschäftigte Dumblinger hat auf Anweisung des Arbeitgebers vom 15.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019 die Vertretung einer erkrankten Kollegin in vollem Umfang übernommen, ohne dass eine solche Vertretungsregelung Bestandteil ihrer eigenen Eingruppierung ist. Frau Dumblinger ist eingruppiert in die Entgeltgruppe 10 (seit 01.11.2017 Stufe 3), die Stelle der Vertretenen ist mit der Entgeltgruppe 12 bewertet.

Aufgabe

(15 Punkte)

Erläutern Sie, warum Frau Dumblinger Anspruch auf eine persönliche Zulage hat und berechnen Sie den Gesamtbetrag (Brutto)!

Vorgang 2

Frau Pfannenstiehl beantragt aus privaten Gründen Sonderurlaub vom 15. Januar 2019 bis einschließlich 18. April 2019. Die Beschäftigte will an einer Sprachreise teilnehmen, um ihre Englischkenntnisse zu vervollkommen. Ein dienstliches Interesse an dieser Fortbildung seitens der Dienststelle besteht nicht, jedoch stehen der Gewährung des Sonderurlaubs prinzipiell keine dienstlichen Gründe entgegen, so dass dem Antrag stattgegeben wird.

Frau Pfannenstiehl ist vollbeschäftigt mit einer 5-Tage-Woche.

Aufgabe

(8 Punkte)

Stellen Sie möglichst genau dar, welche Auswirkungen der Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub für das Kalenderjahr 2019 von Frau Pfannenstiehl haben wird!